

**BETRIEBSSATZUNG**  
**für den Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach**  
**"Stadtwerke Bad Rodach"**  
**Vom 20. Juni 2008**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) erlässt die Stadt Bad Rodach folgende Satzung:

**§ 1**  
**Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Bad Rodach werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bad Rodach geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtwerke Bad Rodach". Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 800.000 Euro.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom und Wasser sowie die Erzeugung, Verteilung und Vermarktung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

**§ 3**  
**Für die Stadtwerke zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

**§ 4**  
**Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschl. Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung),
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
  3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden
  4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Preise
  5. die Regelungen nach § 2 Abs. 3
- (3) Die Werkleitung ist Vorgesetzter der in den Stadtwerken beschäftigten Angestellten und Arbeiter. Sie ist zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
  1. Erlass einer Dienstanweisung,
  2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 15.000 Euro übersteigen,
  3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV) soweit sie den Betrag von 10.000 Euro übersteigen,
  4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, soweit sich die Entscheidung nicht der Stadtrat vorbehalten hat,
  5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro, aber nicht 150.000 Euro übersteigt,
  6. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen bis zu folgenden Beträgen:

- Erlass	3.000 Euro
- Niederschlagung	über 1.000 Euro bis 10.000 Euro
- Stundung	über 1.000 Euro bis 10.000 Euro
  7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  8. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke.

## **§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
  2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
  3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
  4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten,
  5. die Festsetzung von Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen,
  6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
  9. die Rückzahlung von Eigenkapital,
  10. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
  11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
  12. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 150.000 Euro beträgt,
  13. den Erlass von Ansprüchen von mehr als 3.000 Euro im Einzelfall, die Niederschlagung oder Stundung von Ansprüchen von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
  14. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) ohne Rücksicht auf den Streitwert,
  15. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
  16. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters**

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung. Er führt die Dienstaufsicht über die in den Stadtwerken beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er vertritt die Stadtwerke in Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, nach außen.

## **§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Verwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Personalverwaltung ist der Stadtverwaltung grundsätzlich übertragen.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Bad Rodach" durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Rodach vom 03.12.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.06.2005 außer Kraft.

### Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 16. Juni 2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, 20. Juni 2008

STADT BAD RODACH

Gerold Strobel  
1. Bürgermeister

i.d.F. vom 15.12.2016